



Neue Optionen für die wirtschaftsrechtliche Streitbeilegung

Der Schiedsgerichtshof bei der DIHK

*Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Christian Groß, Berlin,
Geschäftsführer des Schiedsgerichtshofs bei der DIHK*

Mit dem Schiedsgerichtshof (SGH) bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) startete Ende 2024 eine neue Institution für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten.

Brauchen wir in Deutschland wirklich noch eine weitere Schiedsinstitution?

Die Frage wird häufig gestellt. Sie setzt allerdings voraus, dass der Markt bereits umfassend abgedeckt ist – und genau das ist aus unserer Sicht nicht der Fall. Im Gegenteil: Schiedsgerichtsbarkeit spielt in Deutschland – auch im internationalen Vergleich – bislang nur eine begrenzte Rolle. Die Zahl institutionell administrierter Verfahren liegt hierzulande lediglich im niedrigen dreistelligen Bereich pro Jahr. Selbst unter Einbeziehung ad hoc geführter Verfahren bleibt Schiedsgerichtsbarkeit im Verhältnis zur staatlichen Wirtschaftsjustiz weiterhin ein spezialisiertes Instrument.

Dabei ist Deutschland eine der führenden Exportnationen. Viele grenzüberschreitende Streitigkeiten werden dennoch vor ausländischen Schiedsinstitutionen geführt, etwa vor der ICC, der LCIA oder dem Singapore International Arbitration Centre. Hier besteht Nachholpotenzial für den Rechts- und Schiedsstandort Deutschland.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt: Klassische Schiedsinstitutionen sind häufig auf große, internationale Verfahren ausgerichtet, während staatliche Gerichte für Unternehmen oft mit zeitlichen und strategischen Unsicherheiten verbunden sind. Gerade im Bereich mittlerer Streitwerte fehlte bislang ein klar positioniertes und praxistaugliches Angebot. Hier setzt der SGH an und bietet gerade für dieses Streitwertsegment ein maßgeschneidertes Verfahren, das Effizienz, Planbarkeit und Vertraulichkeit miteinander verbindet.

Der Schiedsgerichtshof bei der DIHK versteht sich deshalb nicht als „weitere“ Schiedsinstitution neben vielen anderen, sondern als gezielte Ergänzung: Er bündelt erstmals die Schiedsgerichtsbarkeit der Industrie- und Handelskammern in einer bundesweiten Struktur und richtet sich bewusst stärker an den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Unternehmen aus.

Was macht den SGH besonders mittelstandsfreundlich?

Der SGH richtet Schiedsverfahren organisatorisch und wirtschaftlich konsequent an den Bedürfnissen mittelständischer Unternehmen aus. Verfahren sollen grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden, im Fast-Track-Verfahren regelmäßig sogar innerhalb von sechs Monaten.

Hinzu kommt die digitale Verfahrensführung. Schriftsätze und Anlagen werden über eine digitale Verfahrensmanagementplattform eingereicht und verwaltet. Postlaufzeiten entfallen, Dokumente stehen allen Beteiligten unmittelbar zur Verfügung und der aktuelle Verfahrensstand ist jederzeit abrufbar. Verfahrenskonferenzen und mündliche Verhandlungen können zudem per Videokonferenz durchgeführt werden. Das reduziert organisatorischen Aufwand und erleichtert insbesondere bei überregionalen oder internationalen Streitigkeiten die Verfahrenskoordination erheblich.

Auch bei den Verfahrenskosten setzt der SGH bewusst auf schlanke Strukturen. Die Honorare für Schiedsrichter und die Bearbeitungskosten bewegen sich im internationalen Vergleich am unteren Ende. Bei Streitwerten bis 250.000 Euro entscheidet zudem grundsätzlich ein Einzelschiedsrichter. Das hält Verfahren effizient und für die Parteien besser kalkulierbar. Gleichzeitig bleiben die klassischen Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit erhalten, etwa Vertraulichkeit, Flexibilität und die internationale Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen.

Wichtig ist dabei: Der SGH soll keine „vereinfachte“ Schiedsgerichtsbarkeit sein, sondern ein institutioneller Rahmen, der wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten aller Art effizienter und zugänglicher organisiert.“

Welche Rolle spielen internationale Verfahren für den SGH?

Die internationale Ausrichtung des SGH ergibt sich bereits aus seiner gesetzlichen Grundlage. § 10a IV Nr. 3 IHKG ermächtigt die DIHK ausdrücklich, eine Einrichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten „im In- oder Ausland“ zu errichten. Der Bezug zu internationalen Streitigkeiten wurde im Gesetzgebungsverfahren bewusst aufgenommen, weil die exportorientierte deutsche Wirtschaft zunehmend auf verlässliche institutionelle Streitbeilegungsmechanismen für grenzüberschreitende Konflikte angewiesen ist, denn Schiedssprüche auf Grundlage des New Yorker Übereinkommens heute in mehr als 170 Staaten anerkannt und vollstreckt werden. Schiedsverfahren können deshalb selbstverständlich nach den Schiedsregeln des SGH sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch geführt werden

Der SGH ist zudem in das weltweite Netzwerk der deutschen Auslandshandelskammern eingebunden und damit auch für Unternehmen im Ausland eine natürliche Anlaufstelle. Diese internationale Verankerung stärkt die Akzeptanz des SGH und schafft Vertrauen bei Wirtschaftspartnern aus unterschiedlichen Rechtsräumen. Zugleich eröffnet das Netzwerk praktische Unterstützungsmöglichkeiten etwa bei der Organisation internationaler Anhörungen oder digitaler Verfahrenselemente.

Hinzu kommt, dass Schiedsverfahren den Parteien ein neutrales Streitforum bieten. Anders als vor staatlichen Gerichten muss keine Partei ihre Ansprüche zwingend vor den Gerichten des Vertragspartners verfolgen. Gerade bei grenzüberschreitenden Vertragsbeziehungen kann das die Akzeptanz des Verfahrens erheblich erhöhen.“

Was unterscheidet den SGH von anderen Schiedsinstitutionen?

Ein wesentlicher Unterschied liegt zunächst im institutionellen Aufbau des SGH. Der Schiedsgerichtshof ist bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer angesiedelt. Die DIHK und die Industrie- und Handelskammern (IHK) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dauerhaft angelegten Strukturen. Diese öffentlich-rechtliche Verankerung steht für Beständigkeit, Neutralität und Integrität. Zugleich sind die IHK in den Regionen tief in der Wirtschaft verwurzelt, und der SGH trägt diese regionale Nähe in sich.

Der SGH knüpft dabei an eine lange Tradition der Industrie- und Handelskammern in der außergerichtlichen Streitbeilegung an. Bereits zuvor unterhielten zahlreiche IHK eigene regionale Schiedsgerichte. Mit dem SGH besteht nun erstmals ein bundesweit einheitliches institutionelles Angebot mit gemeinsamen Schiedsregeln und zentraler Verfahrensadministration.

Hinzu kommt, dass der SGH bewusst stärker aus der Perspektive der Wirtschaft gedacht ist. Er ist eine Einrichtung der Nachfrageseite – also der Unternehmen –, nicht primär derjenigen, die Schiedsverfahren anbieten. Diese Perspektive prägt sowohl die organisatorische Ausrichtung als auch die konkrete Verfahrensgestaltung und stärkt zugleich das Vertrauen der Unternehmen in die Institution.

Viele Unternehmen empfinden inzwischen auch Schiedsverfahren als teuer und langwierig. Wie begegnet der SGH diesem Vorbehalt?

Wenn man davon absieht, dass Schiedsverfahren regelmäßig nur in einer Instanz geführt werden, sind sie nicht automatisch schneller oder kostengünstiger als staatliche Gerichtsverfahren. Gerade in komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten können Umfang, Internationalität und Konfliktdynamik zu erheblichen Verfahrensaufwänden führen.

Effizienz entsteht deshalb nicht von selbst, sondern muss institutionell organisiert werden. Der SGH verbindet seine Verfahren von Beginn an mit einer aktiven Verfahrensstrukturierung. Bereits früh im Verfahren werden Zeitpläne abgestimmt und Verfahrensschritte konzentriert. Ziel ist es, Verfahren grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten abzuschließen; für besonders eilbedürftige Streitigkeiten steht zusätzlich ein Fast-Track-Verfahren mit nochmals verkürzten Fristen zur Verfügung.

Hinzu kommt die vollständig digitale Verfahrensführung über die bereits oben genannte zentrale Verfahrensmanagementplattform. Dadurch entfallen Medienbrüche und Postlaufzeiten, Dokumente stehen allen Beteiligten unmittelbar zur Verfügung und Abstimmungsprozesse können deutlich effizienter organisiert werden.

Letztlich geht es dabei nicht um Beschleunigung um jeden Preis. Entscheidend ist vielmehr ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verfahrensqualität, Planbarkeit und Effizienz.

Versteht sich der SGH als Konkurrenz zur staatlichen Gerichtsbarkeit?

Der SGH versteht sich ausdrücklich nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Staatliche Gerichte bleiben das Rückgrat der Rechtsdurchsetzung und sind für einen funktionierenden Rechtsstaat unverzichtbar.

Schiedsgerichtsbarkeit erfüllt demgegenüber andere Funktionen. Sie ermöglicht den Parteien insbesondere bei wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten ein stärker flexibilisiertes, vertrauliches und international anschlussfähiges Verfahren. Es geht daher weniger um ein „Entweder-Oder“ als um die Frage, welche Form der Streitbeilegung im konkreten Fall am besten passt.

Hinzu kommt, dass staatliche Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit vielfach miteinander verzahnt sind. Staatliche Gerichte unterstützen Schiedsverfahren etwa bei der Bestellung von Schiedsrichtern, bei einstweiligen Maßnahmen oder im Vollstreckungsverfahren. Beide Systeme stehen daher nicht im Gegensatz zueinander, sondern ergänzen sich innerhalb einer modernen Streitbeilegungslandschaft.

Welche Entwicklungen werden die Schiedsgerichtsbarkeit in den kommenden Jahren prägen?

Die Schiedsgerichtsbarkeit wird in den kommenden Jahren vor allem digitaler, datengetriebener und internationaler werden. Viele Entwicklungen, die sich im Bereich der staatlichen Justiz derzeit erst abzeichnen, sind in der Schiedsgerichtsbarkeit bereits deutlich sichtbar. Dazu gehören insbesondere digitale Verfahrensführung, virtuelle Verhandlungen und die stärkere Strukturierung komplexer Verfahren.

Hinzu kommt die zunehmende Bedeutung Künstlicher Intelligenz. KI wird richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidungsfindung nicht ersetzen, kann aber bereits heute bei der Auswertung großer Dokumentenmengen, der Strukturierung umfangreicher Parteivorträge oder der Organisation komplexer Verfahren unterstützen. Gerade in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten mit sehr großen Datenmengen liegt hier erhebliches Potenzial.

Der SGH arbeitet in diesem Bereich bereits an ersten digitalen Strukturierungs- und Unterstützungsinstrumenten. Ziel ist es, Verfahren transparenter und effizienter zu gestalten, ohne dabei den menschlichen Faktor aus dem Blick zu verlieren.

Ich glaube, dass Schiedsgerichtsbarkeit künftig stärker in die Breite der wirtschaftsrechtlichen Praxis hineinwachsen wird. Sie wird aber auch in Zukunft kein Ersatz für staatliche Gerichte sein, sondern Teil einer modernen und differenzierten Streitbeilegungskultur bleiben. Die aktuellen Entwicklungen zeigen zugleich, dass staatliche Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit voneinander lernen und sich unabhängig voneinander weiterentwickeln.“

Wie profitieren anwaltliche Berater vom SGH?

Gerade für anwaltliche Berater gewinnt die Verfahrenswahl zunehmend strategische Bedeutung. Für die anwaltliche Praxis verschiebt sich der Schwerpunkt sichtbar weg von der reinen Verfahrensführung hin zur vorausschauenden Gestaltung von Streitbeilegung. Die Entscheidung für staatliche Gerichtsbarkeit, Schiedsverfahren oder hybride Streitbeilegungsmodelle wird heute häufig bereits im Rahmen der Vertragsgestaltung getroffen. Vor diesem Hintergrund sollte auch der SGH bei der Gestaltung wirtschaftsrechtlicher Verträge mitgedacht und gegebenenfalls durch entsprechende Schiedsklauseln einbezogen werden.

Auf der [Internetseite des Schiedsgerichtshofs](#) finden Anwält:innen Informationen zur Verfahrensgestaltung, die Schiedsregeln sowie Muster-Schiedsklauseln und einen Kostenrechner.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eröffnet sich mit dem SGH zugleich ein erweitertes Tätigkeitsfeld – sowohl in der Parteivertretung als auch in der Mitwirkung als Schiedsrichter oder Beisitzer.

